

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 15.12.2025
Öffentlich einsehbar bis: 15.12.2027
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000095

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Vorgeprüfte Initiative – Kantonalbank-Gewinn gerecht teilen - Gerechte Verteilung der Ausschüttung der Kantonalbank

Titel der Initiative

Kantonalbank-Gewinn gerecht teilen - Gerechte Verteilung der Ausschüttung der Kantonalbank

Verfügung

vom **12. Dezember 2025**

betreffend

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

I. Initiativtext

Am 2. Dezember 2025 reichte ein Komitee der Landeskanzlei die formulierte Gesetzesinitiative **«Kantonalbank-Gewinn gerecht teilen - Gerechte Verteilung der Ausschüttung der Kantonalbank»** zur Vorprüfung ein. Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende, formulierte Begehren.

I. Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (SGS 371) wird wie folgt geändert:

§ 16 Reingewinn

...

4 (neu) Der öffentlichen Hand zustehende Ausschüttungen gemäss Absatz 3 fallen zur Hälfte dem Kanton und zur Hälfte den Einwohnergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu.

II. Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

Peter Riebli, Bünthen 17, 4446 Buckten; Andreas Spindler, Bachmattweg 33, 4147 Aesch; Aimo Zähndler, Liestalerstrasse 10, 4402 Frenkendorf; Thomas de Courten, Alteselweg 294, 4497 Rünenberg; Andi Trüssel, Adlerfeldstrasse 56, 4402 Frenkendorf; Sandra Sollberger, Leisenbergstrasse 4, 4410 Liestal; Thomas Weber, Hellikerstrasse 13, 4463 Buus

II. Erwägungen

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene rechtliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) vom 7. September 1981 prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel der vorliegenden Initiative wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

III. Entscheid

Demgemäss wird verfügt:

1. Die am 12. Dezember 2025 eingereichte Unterschriftenliste für die formulierte Gesetzesinitiative **«Kantonalbank-Gewinn gerecht teilen - Gerechte Verteilung der Ausschüttung der Kantonalbank»** sowie der Initiativtitel erfüllen die rechtlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt vom 15. Dezember 2025 zu veröffentlichen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Abs. 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage

Kantonalbank-Gewinn gerecht teilen

Gerechte Verteilung der Ausschüttung der Kantonalbank

Die Kantonalbank ist ein öffentlich-rechtliches Institut: Sie gehört dem Kanton – doch auch **die Gemeinden sind Teil dieses Gemeinwesens.**

Die BLKB profitiert indirekt von **lokalen Wirtschaftsleistungen**, die in den Gemeinden erbracht werden.

Die **Wertschöpfung der Kantonalbank ist kantonsweit verteilt**, also sollte es die Ausschüttung auch sein.

Eine gerecht aufgeteilte Ausschüttung wirkt **solidarisch** – relativ gesehen profitieren ärmere Gemeinden stärker.

Wenn Gemeinden einen Anteil erhalten, verstärkt sich das **Interesse an der Stabilität und dem nachhaltigen Erfolg** der Kantonalbank.

Formulierte Gesetzesinitiative betreffend gerechte Verteilung der Ausschüttung der Kantonalbank «Kantonalbankgewinn gerecht verteilen»

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren:

I. Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (SGS 371) wird wie folgt geändert:

§ 16 Reingewinn

...

4 (neu) Der öffentlichen Hand zustehende Ausschüttungen gemäss Absatz 3 fallen zur Hälfte dem Kanton und zur Hälfte den Einwohnergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu.

II. Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Datum der Publikation im Amtsblatt:

PLZ: **Gemeinde**.....

NUR PERSONEN MIT WOHNSTZ IN OBGENANNTER POLITISCHER GEMEINDE

Name, Vorname (handschriftlich und in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels eines Mehrheitsbeschlusses zurückzuziehen:

Namen und Adressen von mindestens 7 im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen.

Peter Riebli, Bünthen 17, 4446 Buckten; **Andreas Spindler**, Bachmattweg 33, 4147 Aesch; **Aimo Zähndler**, Liestalerstrasse 10, 4402 Frenkendorf; **Thomas de Courten**, Alteselweg 294, 4497 Rünenberg; **Andi Trüssel**, Adlerfeldstrasse 56, 4402 Frenkendorf; **Sandra Sollberger**, Leisenbergstrasse 4, 4410 Liestal; **Thomas Weber**, Hellikerstrasse 13, 4463 Buus

Bitte senden Sie den unteren Teil teilweise oder vollständig ausgefüllt zurück an SVP BL, Geschäftsstelle, 4410 Liestal (Porto ist bezahlt).